

Federführung:

51-Tageseinrichtungen

Produkt:

51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

Datum:

26.02.2016

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	08.03.2016	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	17.03.2016	Entscheidung

2. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Coesfeld wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW hat mitgeteilt, dass mit dem Land NRW eine zunächst befristete Vereinbarung zur verbesserten Kindergartenfinanzierung getroffen wurde. Absicht war, die Finanzierung den Tarifsteigerungen im Sozial- und Erziehungsdienst anzupassen (StGB NRW-Pressemitteilung 65/2015 vom 18.12.2015). Die Vereinbarung sieht vor, die bisher automatische jährliche Erhöhung der Kindpauschalen um 1,5 % (§ 19 Abs. 2 KiBiz), mit der die steigenden Kosten durch die Träger von Kindertageseinrichtungen nicht aufgefangen werden konnten, auf 3 % anzuheben. Die Regelung gilt ab Beginn des Kindergartenjahres 2016/17 und ist befristet bis zum Kindergartenjahr 2018/19.

Die Finanzierungsproblematik wurde in der Sitzungsvorlage 218/2015, Abschluss einer Zusatzvereinbarung zur Finanzierung von Fehlbeträgen aus dem Betrieb von Kindertageseinrichtungen, ausführlich dargestellt.

Der Rat der Stadt Coesfeld hat entschieden (Vorlage 343/2010), entsprechend der Regelung des § 19 Abs. 2 KiBiz, wonach die Kindpauschalen jährlich um 1,5 % ansteigen, die Elternbeiträge jährlich um 1,5 % zu erhöhen (§ 5 Abs. 9 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Coesfeld). Zur Begründung wurde angeführt: „Damit könnte zukünftig eine regelmäßige und kalkulierbare Anpassung der Elternbeiträge erfolgen. Außerdem würde dadurch insoweit verhindert, dass der durch Elternbeiträge finanzierte Anteil an den Gesamtbetriebskosten weiter sinkt.“

Die Verwaltung sieht diese Argumentation weiterhin gegeben und schlägt vor, die Steigerung der Elternbeiträge grundsätzlich an die Steigerung der Betriebskosten zu koppeln. Der Anteil der Elternbeiträge an der Gesamtfinanzierung bliebe dann erhalten. Ebenso die Orientierung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern, wie in § 23 Abs. 5 KiBiz gefordert.

Die vorgeschlagene Regelung betrifft nicht nur Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung, sondern ebenso für die Kindertagespflege. Die Elternbeiträge zwischen diesen Betreuungsformen sind harmonisiert und unterscheiden sich nur im Hinblick auf die in Anspruch genommenen Betreuungszeiten.

Reallohnsteigerungen sowie geringe Inflationsraten in den letzten Jahren machen deutlich, dass mit den moderat erhöhten Elternbeiträgen keine wirtschaftliche Überforderung der Eltern verbunden ist. Dazu zwei Beispiele¹: In Stufe 4 erhöht sich der Beitrag für ein u2-Kind mit 45 gebuchten Stunden von 118,50 auf 120,25 €; in Stufe 6, in der sich die meisten Beitragszahler befinden, erhöht sich der Beitrag für ein ü2-Kind mit 35 Stunden von 93,71 auf 95,10 €. Die genauen Änderungen in den einzelnen Betragstufen sind den beiden beigefügten Anlagen zu entnehmen.

Die Erhöhung der Kindpauschalen von 1,5 auf 3 % wird entsprechend den gesetzlichen Regelungen weitestgehend von Land und Kommune getragen. Alleine für die Stadt Coesfeld bedeuten das zusätzliche Aufwendungen von voraussichtlich 65.000,- €/Jahr. Dem stehen ca. 17.900,- € Mehreinnahmen bei analoger Erhöhung der Elternbeiträge gegenüber.

Hier die Synopse zu § 5 Abs. 9 der Elternbeitragsatzung:

Aktuelle Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Entsprechend der Regelung des § 19 Abs. 2 KiBiz, wonach die Kindpauschalen jährlich um 1,5 % ansteigen, erhöhen sich auch die Elternbeiträge jährlich um 1,5 %, erstmals zum 01.08.2012.	Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08, erstmals zum 01.08.2016, entsprechend der Regelung des Kinderbildungsgesetzes zur Erhöhung der Kindpauschalen. Änderungen des Steigerungsfaktors bei den Kindpauschalen finden bei der Erhöhung der Elternbeiträge entsprechende Anwendung.

Ein abschließender Hinweis: Das Land NRW geht bei der Berechnung der Landeszuweisung an die Kommunen von einem fiktiven Elternbeitragsaufkommen in Höhe von 19 % der Betriebskosten aus. Hier die Entwicklung der Elternbeiträge in den vergangenen Jahren:

2012/2013	2013/2014	2014/2015	2015/2016	2016/2017 (geplant)
15,73%	16,80%	17,12%	16,31%	15,30%

Die Differenz zwischen der erreichten Quote und den von Land NRW angenommenen 19 % hat alleine die Stadt Coesfeld zu tragen.

Der Kreis Coesfeld beabsichtigt ebenso, die Elternbeiträge anzupassen. Der entsprechende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird am 10.03.2016 dem Jugendhilfeausschuss des Kreises Coesfeld vorgelegt.

Für die Änderung von Satzungen ist der Rat der Stadt Coesfeld zuständig (§ 7 GO NRW).

¹ Der erstgenannte Betrag beinhaltet die Regelerhöhung um 1,5 %, der zweitgenannte beinhaltet die zusätzliche Erhöhung um 1,5 auf insgesamt 3 %.

Anlage:

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Coesfeld